

Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgaben-Verordnung

(Gemeinderatsbeschlüsse vom 22.11.2019, 19.11.2020, 16.12.2021, 15.12.2023, 25.01.2024
und 13.12.2024)

Auf Grund der §§ 3, 7, 19, 23 Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 3/2024, wird durch den Gemeinderat der Stadt Innsbruck verordnet:

§ 1

Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Stadt Innsbruck erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 6 v.H. des für die Stadt Innsbruck von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 11.04.2023, LGBl. Nr. 35/2023, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 40/2023, festgelegten Erschließungskostenfaktors fest.

§ 2

Gehsteigbeitrag, Gehsteigbeitragssatz

Die Stadt Innsbruck erhebt einen Gehsteigbeitrag und setzt den Gehsteigbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit EUR 3,80 fest.

§ 3

Ausgleichsabgabe für Abstellplätze

Die Stadt Innsbruck erhebt eine Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten.

§ 4

Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze

Die Stadt Innsbruck erhebt eine Ausgleichsabgabe für Kinderspielplätze.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.

Anmerkung:

Die Beitragssätze wurden mit Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2024 geändert und treten mit 01.01.2025 in Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Mag. Johannes Anzengruber, BSc.